

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2021 folgenden

## BESCHLUSS

gefasst:

Aufgrund der Sachverhaltsdarstellung der Kommission für Provenienzforschung 08/2020 zu 28 Bänden Judaica aus dem Provenienzforschungsbericht 2003 der Österreichischen Nationalbibliothek wird die Empfehlung des Beirates vom 5. Oktober 2016 betreffend Druckschriften der Österreichischen Nationalbibliothek in ihrem Punkt V dahingehend geändert, dass der Beirat empfiehlt,

- I. die Druckschrift 779389-B, AB 46, Fuchs, Rudolph: Karawane an die RechtsnachfolgerInnen von Todes wegen nach Gina Kaus zu übereignen;
- II. die Druckschrift 810824-B, AB 46, Jaffe, Leib: Werk und Aufgabe des Keren Hajessod, gemäß an die RechtsnachfolgerInnen des Unterstützungsfonds Keren Hayesod, Belgrad, zu übereignen;
- III. die Druckschrift 220262-C, G. A.B. 1946, Die Gegenwart, Berlin 1867, (mit unkenntlichem Titel) an die RechtsnachfolgerInnen der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums, Berlin, zu übereignen;
- IV. die nachstehenden zwölf Druckschriften den jeweiligen RechtsnachfolgerInnen zu übereignen, sollten die konkreten VoreigentümerInnen festgestellt werden, wobei die Positionen 11 und 12 aufgrund der angestellten Forschungen nicht mehr unter die Rubrik „Judaica“ einzuordnen sind:
  1. 219989-A, G. A.B. 1946, Fürst, Julius: Hebräisches und Chaldäisches Schul- Wörterbuch über das Alte Testament, Leipzig 1905, Provenienzmerkmal: „Schneverdingen 1919-20“, hebr. „Yishai Hofstätter“ (Tinte);
  2. 221198-B, G. A.B. 1946, Steinschneider, Moritz: Die Geschichtsliteratur der Juden in Druckwerken und Handschriften, Frankfurt am Main 1905, Provenienzmerkmal: „Dr. Theodor Goldberg“ (Bleistift);
  3. 209406-B, A.B. 1946, Winer, Georg Benedict: Chaldäisches Lesebuch aus den Targumim des Alten Testaments, Leipzig 1864, Provenienzmerkmal: „Siegfried Schlegl 1915“ (Bleistift), weitere Notizen;
  4. 209601-B, G. A.B. 1946, Buber, Martin: Drei Reden über das Judentum, Frankfurt am Main 1919, Provenienzmerkmal: „Josib Herskovic“ (Tinte);

5. 209497-B, G. A.B. 1946, Weinberg, Max: Ewige Weisheit, Halle a. S. o. J., Provenienzmerkmal: Widmung „der Eltern zum 23. Geburtstag, 23.10. 1917, Meran Hotel Westend“ (Tinte);
6. 248893-B, AB 46, Kohen, Yoseph ben Yhosu'a: Emek habacha, Leipzig 1858, Provenienzmerkmal: „Eigentum der Israelitischen Hauptschule zu Preßburg“ (Tinte);
7. 208663-B, G. A.B. 1946, Zoller, Israel: Un'iscrizione votiva antico-sinaitica, Roma 1926, Provenienzmerkmal: hebräischer Schriftzug (Tinte) „Malin Zohar“;
8. 208697-B, G. A.B. 1946, Zoller, Israel: Tre Millenni di storia, Firenze 1924, Provenienzmerkmal: hebräischer Schriftzug (Tinte) „Malin Zohar“;
9. 773486-A, AB 46, Gebete auf den Gräbern der Hingeschiedenen, Provenienzmerkmal: „Hebräisches Totengedenkbuch für Josef Silberberg, Gruppe 19, Reihe 10, Grab 71, beerdigt 2.6.1893. Grossmutter: Netti Weiss, Gruppe 5, Reihe 20, Grab 36. Onkel Moritz: Gruppe 6, Gruft Duschinsky“. (handschriftl. Anmerkungen);
10. 782203-B, AB 46, Hoche, Marius: La juive errante, Provenienzmerkmal: „Eisner Misenstof“ [?] (Bleistift);
11. 207938-B, G. A.B. 1946, Gessmann, Gustav W.: Aus übersinnlicher Späre, Wien 1890; Provenienzmerkmal: Stempel Hexagramm;
12. 782897-B, AB 46, Miles, Eustace Hamilton: How to prepare essays, lectures, articles, books, speeches and letters; Provenienzmerkmal: Stempel Hexagramm;

V. die nachstehenden 13 Druckschriften gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz dem Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus zur Verwertung zu übereignen:

1. 207442-B, G. A.B. 1946, Bäck, Leo: Das Wesen des Judentums, Berlin 1905;
2. 209360-B, G. A.B. 1946, Hemann, Carl Friedrich: Geschichte des jüdischen Volkes seit der Zerstörung Jerusalems, 1908;
3. 781003-B, AB 46, Auerbach, Elias: Die Prophetie;
4. 781015-B, AB 46, Naumann, Max: Vom nationaldeutschen Juden;
5. 780372-B, AB 46, Grünwald, Alfred: Renatos Gesang;
6. 779768-A, AB 46, Zacharias Abraham Dauber, Es werde Licht!;
7. 772899-B, AB 46, Buber, Martin: Das verborgene Licht;
8. 780180-B, AB 46, Kohler, Kaufmann: Der Segen Jacob's mit besonderer Berücksichtigung der alten Versionen und des Midrasch kritisch-historisch untersucht und erklärt;
9. 217159-A, A.B. 1946, Grunwald, Max: Beruia, Wien 1907;
10. 209534-B, G. A.B. 1946, Chajes Hirsch Perez: La lingua ebraica nel cristianesimo primitivo, Firenze 1905;

11. 231588-B, A.B. 1946, Horowitz, Mordkhay ha- Lewi: Die Inschriften des alten Friedhofs der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, Frankfurt 1901;
12. 781042-B, AB 46, Antscherl, Moritz: Chanuka-Blätter für Schule und Haus, Provenienzmerkmal: namenlose Widmung 1931 (Tinte);
13. 227388-A, A.B. 1946, Antisemiten-Spiegel, Danzig 1892, Provenienzmerkmal: unkenntlich gemachter Stempel.

## BEGRÜNDUNG

Mit Punkt 4 des Beschlusses vom 15. Mai 2014 empfahl der Kunstrückgabebeirat dem Bundesminister für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst und Verfassung, 859 Druckschriften aus der als Judaica zusammengefassten Gruppe aus der Österreichischen Nationalbibliothek an den Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreich zu übereignen. Diese Empfehlung wurde in Punkt V des Beschlusses vom 5. Oktober 2016 dahingehend geändert, 28 einzelne Druckschriften der Judaica-Gruppe einer weiteren Überprüfung hinsichtlich teilweise marginaler bzw. zu diesem Zeitpunkt nicht auflösbarer Hinweise auf VorbesitzerInnen durch die Kommission für Provenienzforschung zu unterziehen.

Wie der Beirat 2014 bzw. 2016 feststellte, zeigen die auf dem hinteren Spiegelblatt gestempelten Siglen „A.B. 1946“ als auch „AB 46“ an, dass diese Bücher ab 1938 durch die Gestapo an die Nationalbibliothek abgeliefert worden waren und mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Eigentum von im Nationalsozialismus verfolgten Personen stammen. Mit dem genannten Stempel wurden ab 1946 bis zum Beginn der 1950er-Jahre alle nicht an ihre rechtmäßigen EigentümerInnen zurückgestellten Druckwerke gestempelt. Auch jene als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifizierten Bücher, deren VorbesitzerInnen im Zuge der „Büchersortierung“ ab 1949 nicht festgestellt werden konnten, sowie die Bücher, welche das Bundesministerium für Vermögenssicherung (bzw. das ab 1949 im Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Amt für Vermögenssicherung) der Nationalbibliothek zuwies, erhielten eine der erwähnten Siglen.

Die gegenständlichen Druckschriften waren allerdings einer weiteren Gruppe, welche als „Altbestand 1946“ inventarisiert wurde, zuzurechnen. Der Beirat hielt hierzu bereits 2014 fest:

*Als „Altbestand 1946“ sind weiters Bücher inventarisiert, die thematisch als Judaica bzw. Hebraica zusammenzufassen sind. Diese Bücher tragen keine Ankaufsvermerke, sodass ein Erwerb vor 1938 auszuschließen ist. Aus einem Dienstzettel der Nationalbibliothek vom 16. August 1938 ergibt sich, dass sie von der Gestapo aufgefordert wurde, „3 große Körbe [...] mit alten hebräischen Büchern“ wegen einer Übernahme zu besichtigen. Weiters teilte Paul Heigl am 1. März 1940 dem (Wiener) Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten mit, dass die Nationalbibliothek „eine große Anzahl aus Synagogen geborgener (!) Hebraica übernommen“ habe. Dabei bezog er sich auf ein Ersuchen des Münchener „Reichsinstituts für die Geschichte des neuen Deutschlands“, welches das Ministerium um Überlassung von Büchern, die*

*in den jüdischen Gemeinden von Lackenbach, Kittsee und Frauenkirchen beschlagnahmt worden waren und im Landesmuseum in Eisenstadt verwahrt wurden. Wenn auch hier die Herkunft der Bände nicht konkret rekonstruiert werden kann, so ist doch mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es sich um einen Bestand handelt, der jüdischen Gemeinden oder deren Einrichtungen entzogen wurde.*

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. diesen vergleichbar sind), an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Nach neuerlicher Überprüfung der 28 genannten Druckschriften konnten Hinweise auf VoreigentümerInnen gefunden werden bzw. drei Bücher anhand ihrer Provenienzmerkmale ihren ehemaligen EigentümerInnen eindeutig zugeordnet werden.

Im Einzelnen erbrachte die Überprüfung:

Die unter I. genannte, als Altbestand 1946 im Jahr 1949 aufgenommene Druckschrift trägt die handschriftliche Widmung des Verfassers Rudolf Fuchs „*Frau Gina Kranz in Verehrung*“. Freilich handelt es sich um die österreichische Schriftstellerin Gina Kaus, deren Leben und Wirken, u.a. als Adoptivtochter des Industriellen Josef Kranz (1862–1934) aus der Literatur hinlänglich bekannt ist. 1933 geriet sie, damals gerade in Berlin wohnhaft, als Jüdin ins Visier der Nationalsozialisten. Der Bibliothekar und Nationalsozialist Wolfgang Hermann listete sie auf einer von ihm erstellten „schwarzen Liste“, die als Vorlage für die Aussortierung und öffentliche Verbrennung vieler Werke dienen sollte. Gina Kaus floh mit ihren Söhnen im Frühjahr 1933 zurück nach Wien, wo sie ihren künftigen Lebensgefährten, den Rechtsanwalt Eduard Frischauer (1895–1964), kennenlernte, mit dem sie fortan in dessen Wohnung Wien I., Augustinerstraße 8/9 lebte. Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich flüchtete Gina Kaus unter Zurücklassung ihres gesamten Besitzes in die Schweiz. Den Verlust beschreibt sie in ihrer Autobiografie wie folgt:

*„Als ich am 14. März 1938, nach Hitlers Einmarsch in Österreich, aus Wien floh, konnte ich nur einen Handkoffer mitnehmen und mußte alles sonst zurücklassen, was ich besaß. Es tut mir heute noch leid um meine Bibliothek, um ein halbes Dutzend Bilder von Faistauer und um ein paar sehr hübsche Möbelstücke“.*

Mit ihren Söhnen flüchtete Gina Kaus zunächst nach Paris, von wo sie nach Kriegsbeginn 1939 in die USA emigrierte. 1948 kehrte sie nach Österreich zurück; da ihre Versuche einer neuerlichen Etablierung in Wien und später in Berlin jedoch scheiterten, entschied sie 1951 wieder in die USA zu gehen. Gina Kaus starb am 23. Dezember 1985 in Los Angeles.

Bereits in seiner Empfehlung vom 27. April 2004 empfahl der Beirat, fünf Druckschriften aus der Österreichischen Nationalbibliothek den RechtsnachfolgerInnen von Todes wegen nach Gina Kaus zu übereignen. Wie auch im vorliegenden Fall konnte bei jenen zur Rückgabe empfohlenen Büchern nur anhand dort angebrachten Widmungen auf ihr Eigentum geschlossen werden. So ist auch die gegenständliche Druckschrift gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz an die RechtsnachfolgerInnen von Todes wegen nach Gina Kaus zu übereignen.

Die unter II. genannte, als Altbestand 1946 im Jahr 1952 aufgenommene Druckschrift trägt den Eigentumsvermerk bzw. Stempel „*The Erez Israel (Palestine) Foundation Fund Keren Hayesod. Ltd. Centralna Uprava za Jugoslaviju Beograd, Kralja Petra 71*“ und ist daher dem Unterstützungsfonds Keren Hayesod, Belgrad, bzw. dessen RechtsnachfolgerInnen zu übereignen. Auf der provisorisch gebundenen deutschsprachigen Broschüre wurde auf dem Titelblatt der Stempel der jugoslawischen Sektion der genannten Organisation aufgefunden. Der Keren Hayesod ist ein aus der *Balfour Declaration* von 1917 entstandener Unterstützungsfonds zur Gründung des Staates Israel; die jugoslawische Sektion wurde 1920 gegründet und hatte bis 1925 ihr Büro in Zagreb, danach in Belgrad. Mit dem Balkanfeldzug der deutschen Wehrmacht, beginnend mit dem 6. April 1941, wurde die systematische Enteignung, Vertreibung und Ermordung der jüdischen Bevölkerung Jugoslawiens eingeleitet – auch die jugoslawische Sektion des Keren Hayesod hörte auf zu existieren und konnte nach Ende des Zweiten Weltkriegs nicht wieder konstituiert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei der Verfolgung und Enteignung der Belgrader Jüdinnen und Juden auch die vorliegende Druckschrift aus dem Büro der Organisation entwendet wurde, weshalb der Beirat empfiehlt, diese gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bzw. 2a Kunstrückgabegesetz zu übereignen.

Die unter III. genannte, als Altbestand 1946 im Jahr 1952 aufgenommene Druckschrift konnte anhand eines Abgleichs des rasierten Etiketts mit einem Widmungsetikett in einem Band der Universitätsbibliothek Potsdam identifiziert werden – es stammt aus der Privatbibliothek des Berliner Rabbiners Abraham Geiger (1810–1874), die nach dessen Tod von der jüdischen Gemeinde Berlins für die Hochschule für die Wissenschaft des Judenthums in Berlin angekauft wurde. Die Hochschule, die unter der Mitwirkung Abraham Geigers am 6. Mai 1872 eröffnet worden war, erhielt 1907 in der Artilleriestraße 14, Berlin-Mitte – 1951 in Tucholskystraße umbenannt – einen eigenen Hochschulbau, in dem auch die ungefähr 46.000 Bände umfassende Hochschulbibliothek untergebracht war. Ab der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 war die Hochschule Repressalien bis hin zur Verfolgung und Ermordung ihrer Lehrenden und Studierenden ausgesetzt. Mit Erlass des Reichsministers des Inneren von 20. Juni 1942, der die Schließung aller jüdischen Schulen verfügte, wurde die Hochschule am 19. Juli 1942 geschlossen und ihr Eigentum beschlagnahmt. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS beschlagnahmte die Bibliothek und brachte sie in ein Depot des Reichssicherungshauptamts.

Von dort gelangten die Bücher auf heute nicht mehr nachvollziehbare Weise an eine unbekannte Anzahl von Institutionen, so auch an die Nationalbibliothek in Wien. Die Druckschrift ist daher gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bzw. 2a Kunstrückgabegesetz an die RechtsnachfolgerInnen der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums, Berlin, zu übereignen.

Die unter **IV.** genannten zwölf Druckschriften enthalten augenscheinlich Hinweise auf VoreigentümerInnen, die trotz intensiver Nachforschungen keiner konkreten Person zugeordnet werden können; eine Identifizierung und genaue Zuordnung in Zukunft ist nicht ausgeschlossen. Daher sind diese Druckschriften an die jeweiligen RechtsnachfolgerInnen zu übereignen, sollten die konkreten VoreigentümerInnen festgestellt werden. Die Positionen 11 und 12 sind aufgrund ihrer inhaltlichen Zuordnung zum Okkultismus aus der Gruppe der Judaica auszuscheiden.

Da die unter **V.** genannten 13 Druckschriften keine auflösbaren VorbesitzerInnenhinweise enthalten und sohin nicht bestimmten Personen zugeordnet werden können, sind sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz dem Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus zu übereignen.

Wien, am 29. Juni 2021

Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER (Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin  
Dr. Ilsebill BARTA

Ltd. Staatsanwältin  
Hon.-Prof. Dr. Sonja BYDLINSKI

Assoz. Univ.-Prof.  
Dr. Birgit KIRCHMAYR

Univ.-Prof.  
Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Hofrat  
Dr. Christoph HATSCHEK